

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 7. Februar

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5488. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chauffeegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungs-Bezirk Posen, für den Bau einer Chauffee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.
- Nr. 5489. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauffee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chauffee, im Kreise Teltow.
- Nr. 5490. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obigationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Rthln. vom 16. Dezember 1861.
- Nr. 5491. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Errichtung eines HandelsgERICHTS in Düsseldorf.
- Nr. 5492. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.
- Nr. 5493. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktien-Gesellschaft.“ Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankanteils-Scheinen.

Zu den Bankanteils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankanteils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichniß derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankanteils-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankanteils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankanteils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu sendende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankanteils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankanteils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsesanten der betreffenden

Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorsehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorsehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechenb. Woywod. Kühnemann.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862.

Königl. Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbnis-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November pr. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine

- 1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffre des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins;
- 2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspelirt, mit Schirm, preussischer Kolarde;
- 3) silberne Kressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Kressen für Infanterie-Unteroffiziere, nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Kresse anzulegen haben;
- 4) eine Säbelquaste am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein preussisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;
- 5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 austragen);

B. die in Offizier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

- 6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins;
- 7) ein Portepee von Silber und weißer Seide, ein preussisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind;
- 8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorn zu tragenden Quasten von Silber, außerdem;
- 9) die in Hauptmanns- oder Führer-Stellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten; endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder

dieser Vereine den sub B. 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel, sowie das Portepee, wie ad 7 anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, sowie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig

zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preussischen Offiziers-Schärpen, sowie das Ablegen des Portepee's von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das Aussergebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, sowie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- u. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Breslau, den 28. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Von den im Jahre 1861 auf gekommenen Zinsen per 58 Rthlr. 24 Sgr. des von der hieselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore verm. Bäckermeister Günther, geb. Rospach, ausgesetzten Legates zur Unterstützung von Kriegern, welche geborene Schlesier und in den Feldzügen von 1813/15 invalide geworden sind, haben am 23. Dezember v. J., dem Todestage der Stifterin, nachstehende Invaliden

- 1) Gottlieb Becker; 2) Robert Ender; 3) Friedrich Lache, sämmtlich von hier; 4) Karl Grande in Baumgarten und 5) Paul Schreiber in Eschelnitz, Kreis Breslau; 6) Gottfried Burfisch in Trachenberg, Kreis Militsch; 7) Christian Krera in Eckersdorf, Kreis Namslau; 8) Hans Kaufmann in Birksdorf, Kreis Ohlau; 9) Gottlieb Nippert in Ohlau; 10) George Wegander in Krattaschin, Kreis Ohlau; 11) Benjamin Zacher in Köben, Kreis Steinau; 12) Franz Ellgner in Guckelhausen, Kreis Striegau; 13) August Adolph in Ober-Salzbrunn und 14) Sigismund Kriegel in Altmasser, Kreis Waldenburg, jeder eine außerordentliche Unterstützung von 4 Rthlr., sowie 15) der Invalide Anton Kirsch in Margareth, Kreis Breslau, eine solche von 2 Rthlr. 24 Sgr. erhalten.

Breslau, den 25. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Ergebnis der Rechnung der Vieh-Affekuranz-Haupt-Kasse für das Jahr 1861 wird gemäß §§ 36 und 37 des Vieh-Affekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19 extraordinaire Beilage) hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahme pro 1861 beträgt:

A. Pro 1860 et retro.

Uebrigetragener Bestand (incl. 1100 Rthlr. Schuldverschreibungen von Staatsanleihen und einer Bank-Obligation von 8000 Rthlr.) 9,268 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.

B. Currente Einnahme pro 1861.

- 1) Baluta für die realisirte Bankobligation von 8000 Rthlr. nebst Zinsen 8,120 Rthlr. — Sgr. — Pf.
- 2) Zinsen von 1100 Rthlr. Staatsanleihe-
scheinen 49 ⁰/₂ 15 " — "
- 3) Angekaufte Rentenbriefe 8,375 " — " — "

16,544 " 15 " — "

Gesammt-Einnahme 25,813 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

II. Die Ausgabe pro 1861:

A. Verwaltungskosten.

- 1) Rezeptur-Lantieme 1 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.
- 2) Amtsbedürfnisse 1 " 26 " 9 "

B. Ferner:

- 1) Dem Königlichen Bank-Direktorio die gekündigte Bankobligation retrahirt 8,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
- 2) Für angekaufte Schlessische Rentenbriefe im Betrage von 8,175 Rthlr. 8,316 " 17 " 6 "

16,316 " 17 " 6 "

Gesammt-Ausgabe 16,320 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf.

Mithin Bestand am 31. Dezember 1861 9,493 Rthlr. 3 Egr. 8 Pf.
welcher besteht:

1) in Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen	1,100 Rthlr. — Egr. — Pf.
2) in Schlesiſchen Rentenbriefen	8,375 „ — „ — „
3) in baarem Gelde	18 „ 3 „ 8 „

i. e. 9,493 Rthlr. 3 Egr. 8 Pf.

Nach dem Course vom 30. Dezember 1861 betragen

1) die Schuldverschreibungen von Staatsanleihen per 1100 Rthlr. zu 102 pCt.	1,122 Rthlr. — Egr. — Pf.
2) die Schlesiſchen Rentenbriefe per 8,375 Rthlr. à 98 ³ / ₄ pCt.	8,270 „ 9 „ 4 ¹ / ₂ „
3) hierzu die Zinsen von 1,100 Rthlr. Schuldverschreibungen von Staatsanleihen à 4 ¹ / ₂ pCt. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis ult. September 1861	49 „ 15 „ — „

so daß also das Gesamt-Vermögen der Vieh-Assuranz-Sozietät am 31. Dezember 1861 9,441 Rthlr. 24 Egr. 4 ¹/₂ Pf.
betrug.

Breslau, den 23. Januar 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien vom 16. Novbr. v. J. (Amtsblatt pro 1861 Stück 48 pag. 314 und Stück 52 pag. 332, desgleichen Amtsblatt pro 1862 Stück 4 pag. 29) muß es bezüglich der Aufkündigung von 500 Stück ausgelooften Rentenbriefen Lit. E. à 10 Rthlr. zwischen Nr. 6934 und 6950 statt Nr. 6949 heißen: 6948.

Breslau, den 29. Januar 1862.

Königliche Amtsblatt-Redaktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Altschaffel in Reichenstein als Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befähigt: 1) Der Haus- und Ziegelei-Besitzer Landeck, wohnhaft am Schießwerder Nr. 9 zu Breslau, als Deichhauptmann;

2) der Brauerei-Besitzer Sindermann, wohnhaft Michaelisstraße Nr. 15 daselbst, als Stellvertreter des Deichhauptmanns, und

3) der städtische Bau-Inspektor Kraß, wohnhaft Grünstraße Nr. 9 ebendasselbst, als Deich-

Inspektor des Breslau-Dobruvorstädtischen Deichverbandes.

Versezt: 1) Der Gefangenen-Aufscher Siebeneicher von der Strafanstalt in Brieg in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt in Striegau.

2) Der Gefangenen-Aufscher Bender von der Strafanstalt zu Striegau in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt in Brieg.

Bermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 17. bis etwa zum 28. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.